

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1962	Nummer 100
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	27. 8. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 25. Juli 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961	1456
20319	25. 8. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Lehrlingsvergütungsvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1962; hier: Anschlußtarifverträge	1456
20330	27. 8. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestellrentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962; hier: Anschlußtarifverträge	1456
203310	24. 8. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierter Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	1457
2170	17. 8. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG; hier: Anerkennung als geeignete Anstalt im Sinne des § 26 BSHG	1457
79034	17. 8. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Inanspruchnahme von forstfiskalischem Gelände für Wasserversorgungsanlagen	1457
8053	28. 8. 1962	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe	1457
923	20. 8. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 42, 43 PBefG), Verkehr mit Obussen; hier: Zusammenarbeit der Genehmigungsbehörden mit den Koordinierungsausschüssen für den Straßenpersonenverkehr	1457

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Arbeits- und Sozialminister:	
Personalveränderungen	1458
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 55 v. 20. 8. 1962	1459
Nr. 56 v. 22. 8. 1962	1459
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1962	1460

I.

20314

**Tarifvertrag vom 25. Juli 1962
zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 2486 IV 62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15 597 62 —
v. 27. 8. 1962

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 25. Juli 1962
zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Lohngruppe V erhält im Abschnitt Polizeiverwaltung das Beispiel zu 2. die folgende Fassung:
„Pferdepfleger, die regelmäßig auch kranke Pferde zu betreuen haben.“
2. In Lohngruppe VII Nr. 2 unter „Ferner“ erhält das Tätigkeitsmerkmal „Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 6 t“ die folgende Fußnote:
„*) Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringung von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Gerät auszugehen.“
3. In Lohngruppe VII Nr. 2 unter „Ferner“ wird hinter den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen das folgende neue Tätigkeitsmerkmal angefügt:
„Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u. a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte“
*) Durch die Einreihung sind Zuschläge nach § 29 MTL im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgegolten.“
4. In Lohngruppe VII Abschnitt Wasserbau, Unterabschnitt Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL) wird folgendes neue Tätigkeitsmerkmal angefügt:
„Flußwärter, geprüfte, mit eigener Strecke nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“
*) Gilt nur für das Land Baden-Württemberg.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1962 in Kraft
Bonn, den 25. Juli 1962

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 23. 6. 1961 (SMBl. NW. 20 314).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1456.

20319

**Lehrlingsvergütungsvertrag Nr. 1
vom 7. Juni 1962;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2515 IV 62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.25 — 15 612 62 —
v. 25. 8. 1962

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Juli 1962 Anschlußtarifverträge zu dem obengenannten Tarifvertrag vereinbart mit

- a) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- b) der Gewerkschaft der Polizei und
- c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der Lehrlingsvergütungsvertrag Nr. 1, der am 7. Juni 1962 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit dem Bezugserl. bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Bezugserl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 25. 6. 1962 (SMBl. NW. 20 319).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1456.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 2
zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 7. Juni 1962; hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2516 IV 62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 611 62 —
v. 27. 8. 1962

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Juli 1962 Anschlußtarifverträge zu dem obengenannten Tarifvertrag vereinbart mit

- a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes,
- b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
- c) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT, der am 7. Juni 1962 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit dem Bezugserl. bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Bezugserl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 25. 6. 1962 (SMBl. NW. 20 330).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1456.

203310

**Vierter Tarifvertrag vom 7. Juni 1962
zur Änderung des Tarifvertrages für die Personen-
kraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959; hier: An-
schlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2517 IV 62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15 610 62 —
v. 24. 8. 1962

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Juli 1962 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zu dem obengenannten Tarifvertrag geschlossen. Der Anschlußtarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der Vierte Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959, der am 7. Juni 1962 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossen und mit dem Bezugserrl. bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 25. 6. 1962 (SMBL. NW. 203 310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1962 S. 1457.

2170

**Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung
nach § 26 BSHG; hier: Anerkennung als geeignete
Anstalt im Sinne des § 26 BSHG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 8. 1962 —
IV A 2 — 5001.71

Auf Grund des § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes v. 11. Juli 1962 (GV. NW. S. 430) erkenne ich hiermit die Landesarbeitsanstalt Brauweiler als zur Unterbringung zur Arbeitsleistung nach § 26 BSHG geeignet an.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1962 S. 1457.

79034

**Inanspruchnahme von forstfiskalischem Gelände
für Wasserversorgungsanlagen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 17. 8. 1962 — IV D 1 — 34—33

Auf Grund der durch das Landeswassergesetz (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) bestehenden neuen Rechtslage gebe ich für die Bereitstellung von forstfiskalischem Gelände für Wasserversorgungsanlagen folgende Richtlinien:

Für die Wasserentnahme aus Staatsforsten durch öffentliche Wasserversorgungsunternehmen ist kein Wasserentgelt (Wasserzins) für die jeweils entnommene Wassermenge zu erheben.

Soweit in bestehenden Verträgen die Zahlung eines solchen Betrages vereinbart ist, entfällt die Zahlung mit dem Rechnungsjahr 1963. Die Verträge sind entsprechend zu berichtigen.

Unberührt bleibt das Recht des Landes auf eine angemessene Entschädigung für Beeinträchtigungen und für Schäden, die durch Bau, Unterhaltung oder Betrieb der Wassergewinnungsanlagen und der hiermit verbundenen Einrichtungen entstehen. Zu den entschädigungspflichtigen Beeinträchtigungen gehören u. a. auch die Errichtung von Quelfassungen, die Errichtung von Gebäuden, das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen usw.

In allen Fällen ist ein Vertrag abzuschließen. Der Vertrag muß sicherstellen, daß das Land für den Bestand und die Erhaltung der Anlage nicht haftet.

Bei der Errichtung von Hochbehältern und ähnlichen Bauten und bei der Verlegung von Rohrleitungen ist ein Pachtzins von 0,05 DM lfd. m² Bauwerks- und Wasserfassungsanlagen bzw. von 0,06 DM lfd. m Rohr- und Kabelleitungen je Jahr anzuhalten.

Die Mindestgebühr beträgt 5,— DM Jahr.

Durch den Pachtzins bleibt die Haftung seitens des Wasserversorgungsunternehmens bei eintretenden Schäden durch Bau und Betrieb unberührt.

Der Forstverwaltung steht es frei, in Einzelfällen als Anerkennung den kostenlosen Anschluß oder die kostenlose Versorgung von Forstdienstgehöften zu fordern. In diesen Fällen oder, wenn die Leitung für die Waldbrandbekämpfung oder aus anderen Gründen auch im Interesse der Forstverwaltung liegt, kann von den o. a. Richtsätzen abgewichen werden.

Einem Verkauf von forstfiskalischen Flächen für Wasserversorgungsanlagen kann ich nur zustimmen, wenn die Grundstücksflächen am Rande oder außerhalb eines geschlossenen Staatsforstbesitzes liegen.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBL. NW. 1962 S. 1457.

8053

**Strahlenschutz; hier: Maßnahmen beim Fund
und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen
und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit
radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung
dieser Stoffe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 8. 1962 —
III A 5 — 8959 — Tgb.Nr. 94 62

In der Anlage 4 des Bezugserrl. sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Es sind zu streichen:

Dr. Ferdinand Kreiker und
Dr. K. H. Parchwitz

Die Ärzte sind nicht mehr im Lande Nordrhein-Westfalen ansässig.

2. Die Anschriften der nachfolgend genannten Ärzte haben sich geändert; die neuen Anschriften lauten:

Dr. Curt Brandt, Solingen-Ohligs, Jupiterweg 5,
Dr. Helmut Neuhaus, Köln, Volksgartenstraße 64,
Praxis: Köln-Ehrenfeld, Venloer Straße 306,
Dr. Heinz Nieburg, Kempen (Ndrh.), Kleinbahnstraße 19.

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8959 (III Nr. 11 61), d. Innenministers — VI B 1 — 36 0 8 — I C 3 19 — 96.11.14 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — III B 1 — 57 62 v. 3. 2. 1961 (SMBL. NW. 8053).

— MBL. NW. 1962 S. 1457.

923

**Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 42, 43 PBefG),
Verkehr mit Obussen; hier: Zusammenarbeit der
Genehmigungsbehörden mit den Koordinierungsausschüssen für den Straßenpersonenverkehr**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 20. 8. 1962 — V D 4 — 32—60

Im Hinblick auf die durch das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) v. 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) geschaffene neue Rechtslage haben die Koordinierungsausschüsse ihre Aufgaben und Arbeitsweise, soweit erforderlich, neu geregelt und in gleichlautenden Abkommen festgelegt, die meine Zustimmung gefunden haben.

Die Zusammenarbeit der Genehmigungsbehörden mit den Koordinierungsausschüssen regelt sich wie folgt:

1. Damit eine am Koordinierungsverfahren beteiligte Stelle nicht durch die Frist des § 14 Abs. 5 PBefG gezwungen ist, vor Abgabe des Gutachtens des zuständigen Koordinierungsausschusses zu einem Antrag Stellung zu nehmen, haben die Genehmigungsbehörden das Anhörverfahren erst dann einzuleiten, wenn das abschließende Gutachten des Ausschusses vorliegt.
2. Ist ein Antragsteller nicht bereit, das Gutachten des Koordinierungsausschusses einzuholen, so hat die Genehmigungsbehörde den zuständigen Ausschuss vor Anhörung der in § 14 Abs. 1 PBefG genannten Stellen gemäß § 14 Abs. 2 PBefG zu hören. Dem Koordinierungsausschuß ist das Anhörschreiben in 8facher Ausfertigung zu übersenden.
3. Die Genehmigungsbehörden haben die Vorsitzenden der Koordinierungsausschüsse über sämtliche rechtskräftigen Entscheidungen, die den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 42 und 43 Abs. 1 PBefG) und den Verkehr mit Obussen betreffen, durch Übersendung einer Durchschrift der Genehmigungsurkunde oder im Falle der Ablehnung oder anderweitigen Erledigung des Antrages kurz schriftlich zu unterrichten.
4. Anträge über Verkehre, die bisher von den Koordinierungsausschüssen nicht behandelt wurden, nach den neuen Abkommen aber in ihre Zuständigkeit fallen, werden dann nicht mehr begutachtet, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits das Anhörverfahren eingeleitet worden ist.
5. Werden gegen einen Antrag auf Genehmigung eines innerstädtischen Verkehrs durch ein vorhandenes öffentliches Verkehrsunternehmen oder ein Mitglied des Koordinierungsausschusses im Anhörverfahren Einwendungen erhoben, so hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Antragstellers oder des Einwendenden ein Gutachten des zuständigen Koordinierungsausschusses nach § 14 Abs. 2 PBefG einzuholen. Die Entscheidung über den Antrag ist bis zum Vorliegen des Gutachtens zurückzustellen.

Der Erlaß tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher ergangenen Erlasse (n. v.) über die Zusammenarbeit der Koordinierungsausschüsse mit den Genehmigungsbehörden aufgehoben.

Die neuen Abkommen der Koordinierungsausschüsse, die ebenfalls am 1. Oktober 1962 in Kraft treten, werden den Regierungspräsidenten nach Vorliegen übersandt.

An die Regierungspräsidenten:

nachrichtlich:

An die Koordinierungsausschüsse

Bielefeld, Essen, Köln, Münster, Wuppertal.

— MBl. NW. 1962 S. 1457.

II.

Arbeits- und Sozialministerium

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -gewerbeberater F. Oels vom Arbeits- und Sozialministerium zum Regierungsdirektor; Regierungsgewerbeassessor Dr.-Ing. A. Katin vom Arbeits- und Sozialministerium zum Regierungsgewerbeberater; Regierungsmedizinalrat Dr. med. W. Holz vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. F. Kersting vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat J. Holl von der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Köln zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. B. Schneider von der Orthopädischen Versorgungsstelle Düsseldorf zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. S. von Sivers vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Regierungsmedizinalrat.

— MBl. NW. 1962 S. 1458.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 55 v. 20. 8. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030		Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271)	515
232	23. 7. 1962	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung — GarVO —)	509
805	19. 7. 1962	Zweite Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes	515
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	20. 7. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau einer Anschlußgasfernleitung zur Glühlampenfabrik Philips in Aldenhoven	516

— MBl. NW. 1962 S. 1459.

Nr. 56 v. 22. 8. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	31. 7. 1962	Rechtsverordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung)	518
20340		Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW) vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305)	520
2170		Berichtigung zur Ersten Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Juli 1962 (GV. NW. S. 430)	520
230	1. 8. 1962	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	520
7841	8. 8. 1962	Verordnung über die Meldepflicht von Betrieben der Getreidewirtschaft	520
7842	30. 7. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft	521
	30. 7. 1962	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Fürsten zur Lippe vom 29. September 1899 sowie zu den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Herford über Bad Salzuflen nach Vlotho, soweit die Bahn ehemals lippisches Staatsgebiet berührt	521
	31. 7. 1962	Nachtrag zu der der Stadtgemeinde Mülheim am Rhein (jetzt Stadt Köln) vom Regierungspräsidenten in Köln erteilten Genehmigung vom 25. Februar 1911 — A 2.65 — zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Köln-Mülheim zur Rheinwerft Köln-Mülheim Nord	521
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	30. 7. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Leitung Gersteinwerk—Münster	522
	31. 7. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Dorsten nach Oberhausen	522
	7. 8. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Leitung Gersteinwerk — Kraftwerk Westfalen	522
	6. 8. 1962	Öffentliche Bekanntmachung betr. Betrieb des Kernreaktors DIDO des Landes Nordrhein-Westfalen bei Jülich	522

— MBl. NW. 1962 S. 1459.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten.)

	Seite		Seite
Hinweise auf Rundverfügungen	206	und in diesem Zeitpunkt nur ein nicht unterschriebenes Schriftstück über den erklärten letzten Willen vorliegt. OLG Hamm vom 15. Mai 1962 — 15 W 394/61	212
Personalnachrichten	207		
Gesetzgebungsübersicht	209		
Rechtsprechung		5. Gesetz vom 16. April 1860 betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen usw. § 10. — Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung für das gesamte gütergemeinschaftliche Vermögen ist unstatthaft, wenn sie nicht nur zur Regelung der Sukzession der unbefundenen Abkömmlinge dient. OLG Hamm vom 23. März 1962 — 15 W 390/61	213
Zivilrecht		6. BGB §§ 823 ff.; StVG § 7; StVO §§ 1, 8 und 11 I. — Ein landwirtschaftlicher Treckerfahrer genügt als Linksabbieger seiner Sorgfaltspflicht nicht, wenn er sich lediglich bei Beginn seines Abbiegemanövers über die rückwärtige Verkehrslage vergewissert. — Die Dauer des Abbiegemanövers erfordert unmittelbar vor dem Abbiegen eine abermalige Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs. Dies gilt besonders dann, wenn infolge geringer Straßenbreite ein Einordnen des Treckers zur Fahrbahnmitte ausgeschlossen ist. — Die Fahrerlaubnis für einen Trecker bestimmt sich nicht nach der Eintragung im Kraftfahrzeugbrief, sondern danach, ob der Trecker seiner Bauart nach mit einer höheren Geschwindigkeit als 20 km Std. gefahren werden kann (BGH in NJW 53, 899). OLG Köln vom 22. Dezember 1961 — 9 U 216/59	214
1. BGB §§ 1960, 1961, 2369 II; FGG § 73 III. — Die Zuständigkeit eines deutschen Nachlaßgerichts für die Bestellung eines Nachlaßpflegers nach § 1961 BGB ist nicht begründet, wenn sich im Inland nur Nachlaßschulden des ausländischen Erblassers befinden. OLG Hamm vom 5. März 1962 — 15 W 299/61	209		
2. BGB §§ 2065 II, 2278, 2279 I. — Mit der Vorschrift des § 2065 II BGB ist eine letztwillige Anordnung nicht vereinbar, durch die die Bezeichnung der Person des Bedachten dem freien Ermessen eines Dritten oder des Vertragserben überlassen wird. OLG Hamm vom 11. Mai 1962 — 15 W 449/61	211		
3. BGB §§ 2200, 2227. — Das pflichtmäßige Ermessen des Nachlaßgerichts bei der Ernennung eines Testamentsvollstreckers ist dahin eingeschränkt, daß es keine für das Amt ungeeignete Person ernennen darf. — Im Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen die Ernennung eines Testamentsvollstreckers kann das Beschwerdegericht seine Nachprüfung des pflichtmäßigen Ermessens des Nachlaßgerichts nur auf Tatsachen stützen, die schon im Zeitpunkt der Ernennung bestanden, dagegen nicht auf Tatsachen, die erst nach der Ernennung eingetreten sind. Diese können nur Gegenstand eines Verfahrens zur Entlassung des Testamentsvollstreckers nach § 2227 BGB sein. OLG Hamm vom 9. März 1962 — 15 W 382/61	211	Strafrecht	
4. BGB § 2250. — Eine Niederschrift im Sinne des § 2250 III Satz 1 BGB und damit ein gültiges Nottestament sind nicht zustandegekommen, wenn der Erblasser, der seinen letzten Willen mündlich vor drei Zeugen erklärt hat, stirbt		1. StVO §§ 1, 8 II. — Zum Linksausscheren aus einer rechts auf der Autobahn haltenden Kolonne. OLG Köln vom 27. April 1962 — Ss 92/62	215
		2. Kölner Straßenordnung vom 14. Juni 1951 § 5. — Die Bestimmung, wonach für bestimmte Straßen die Ausübung des Bewachungsgewerbes der Einholung einer vorher erteilten Erlaubnis bedarf, ist rechtswirksam. OLG Köln vom 4. September 1961 — 1 Ws 45/61 B	216

— MBl. NW. 1962 S. 1460.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.